

Geschäftsordnung des DVO Patientenboard

I. Bestellung des DVO Patientenboard

1. Mitglieder im DVO Patientenboard können Patientenverbände oder Selbsthilfeorganisationen aus dem Bereich der Osteologie in Deutschland, Österreich und der Schweiz werden.
2. Eine Mitgliedschaft im DVO Patientenboard wird auf der Grundlage eines schriftlichen Aufnahmegesuchs beantragt. Hierin benennt die Organisation einen Sprecher und einen Stellvertreter, die die Gesellschaft im DVO Patientenboard vertreten. Über die Aufnahme eines Patientenverbandes oder einer Selbsthilfeorganisation entscheidet der DVO-Vorstand zusammen mit den DVO Patientenbeauftragten.
3. Die Mitgliedschaft im DVO Patientenboard beläuft sich auf einen Zeitraum von max. 4 Jahren. Anschließend muss die Mitgliedschaft seitens des Patientenverbandes/der Selbsthilfeorganisation erneuert werden.
4. Ein Ausschluss einzelner Mitglieder des DVO Patientenboard durch den DVO-Vorstand ist in begründeten Fällen durch eine 2/3 Mehrheit der DVO Mitgliederversammlung jederzeit möglich.

II. Ziele, Aufgaben und Rechte des DVO Patientenboard

1. Das DVO Patientenboard hat eine beratende Funktion gegenüber dem DVO e.V. hinsichtlich der Patientenbelange. Ebenfalls dient es dem gegenseitigen

Informationsaustausch und unterstützt den DVO e.V. bei der inhaltlichen Gestaltung des DVO PATIENTENTAGES im Kontext des Kongresses OSTEOLOGIE.

2. Es wird angestrebt, ein jährliches Treffen des DVO Patientenboard im Kontext des Kongresses OSTEOLOGIE durchzuführen.
3. Die Mitarbeit im DVO Patientenboard ist grundsätzlich ehrenamtlich.

III. Innere Ordnung des DVO Patientenboard

1. Jedes DVO Patientenboard-Mitglied wird durch einen benannten Sprecher oder seinen Stellvertreter vertreten, die im Rahmen des Aufnahmeantrags klar definiert sein müssen. Der Sprecher und sein Stellvertreter vertreten ihre Gesellschaft mit einer gemeinsamen Stimme. Die Vertreter der Gesellschaft sind untereinander gleichberechtigt.
2. Die DVO Patientenbeauftragten rufen mindestens einmal jährlich im Rahmen des Kongresses OSTEOLOGIE mit mindestens 4-wöchiger Frist elektronisch oder postalisch eine DVO Patientenboard-Sitzung ein.
3. Die Sitzungen des DVO Patientenboard werden von den DVO Patientenbeauftragten geleitet. Ein Protokoll ist anzufertigen und der DVO-Mitgliederversammlung zu unterbreiten, ggf. mit einer Auflistung der finanziellen Belange.